

Vergütungssätze Sprechtheater (BM)

für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Bühnenwerken des Sprechtheaters

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

1.9.2017 (22)

I. Vergütungssätze

1. Allgemeine Vergütung (ID 1312-1322)

- (1) Bei einer Gesamtmusikspieldauer von bis zu 1,5 Minuten je Vorstellung beläuft sich die Vergütung unabhängig von der Zuschauerzahl auf 19,80 EUR netto.
- (2) Bei einer Gesamtmusikspieldauer von mehr als 1,5 Minuten je Vorstellung beläuft sich die Vergütung je angefangene 5 Musikminuten auf 0,5 % der Roheinnahme gem. Ziffer II 4.

Bei einer Gesamtmusikspieldauer von mehr als 40 Minuten je Vorstellung beläuft sich die Vergütung auf 4,0 % der Roheinnahme gem. Ziffer II 4.

2. Mindestvergütung (ID 1323)

Als Mindestvergütung gelten in den Fällen von Ziffer 1 Absatz 2 nachstehende Pauschalvergütungen je Vorstellung:

Anzahl der Personen je Vorstellung	Mindestsatz in EUR
bis zu 150 Personen	19,80
bis zu 300 Personen	39,60
je weitere angefangene 150 Personen	19,80

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze BM gelten für Musikaufführungen in Bühnenwerken des Sprechtheaters mit Musikern, für entsprechende Tonträgerwiedergaben und für die Vervielfältigungen der Werke, sofern diese ausschließlich zur Verwendung bei der Aufführung des Bühnenwerks bestimmt sind.

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung der GEMA ordnungsgemäß erworben wird.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Bühnenwerken des Sprechtheaters

Finden unmittelbar vor und / oder nach der Vorstellung und/oder während der Pausen Musikwiedergaben als Hintergrundmusik im gleichen Veranstaltungsraum statt, so sind diese Musikwiedergaben nach den Vergütungssätzen M-V II. 1 bzw. U-V II. 1, Mindestvergütung, zu lizenzieren.

2. Nachlässe

a) Jahrespauschalvertragsnachlässe

Es besteht die Möglichkeit, Jahrespauschalverträge für eine Spielzeit zu schließen. Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages wird auf die Vergütungssätze ein Vertragsnachlass wie folgt eingeräumt:

bis 15 Veranstaltungen: Kein Nachlass
ab der 16. Veranstaltung: 10,0 % Nachlass
ab der 31. Veranstaltung: 14,5 % Nachlass

Die zeitlich in der Spielzeit zuerst durchgeführte Veranstaltung gilt als erste Veranstaltung im Sinne obiger Aufstellung.

Die Vergütung ist im Voraus zu zahlen. Die Höhe der Vorauszahlung orientiert sich an den Umsätzen der vorangegangenen Spielzeit. Bei halbjährlicher Zahlungsweise erhöhen sich die Vergütungssätze um 2,5 %, bei vierteljährlicher Zahlungsweise erhöhen sich die Vergütungssätze um 5 %.

b) Sondernachlässe

Sondernachlässe für religiöse, kulturelle oder soziale Belange sind bereits in die Vergütungssätze eingearbeitet.

c) Gesamtvertragsnachlass

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe der inhaltlichen Bestimmungen des Gesamtvertrages auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

3. Abrechnungsunterlagen

Alle Unterlagen, die zu einer Nachprüfung der Berechnung der an die GEMA zu zahlenden Vergütung erforderlich sind, sind der GEMA auf Verlangen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

4. Roheinnahme

1. Roheinnahme ist die Einnahme des Theaters aus dem Verkauf von Theaterkarten einschließlich theater-eigener Vorverkaufsaufschläge, dem Verkauf von Gebührentickets sowie dem auf die einzelne Vorstellung entfallenden Anteil an Platzmieten und von Dritten für die einzelne Vorstellung konkret gezahlten Platzzuschüssen.
2. Gibt das Theater die Gesamtheit oder einen Teil der Plätze nicht unmittelbar an Besucher ab, so gilt der mit dem abnehmenden Veranstalter vereinbarte Preis (Pachtsumme, Pauschalvergütung usw.) als Roheinnahme. Ist das Theater darüber hinaus an Einnahmen beteiligt oder werden zusätzliche Eintrittskarten verkauft, sind die daraus resultierenden Mehreinnahmen Teil der Roheinnahme.
3. Bei Gastspielen gilt als Roheinnahme die vom abnehmenden Veranstalter erzielte Kasseneinnahme. Ist der von diesem gezahlte Gesamtbetrag für die Durchführung einer Vorstellung höher, so gilt er als Roheinnahme. Bei der Berechnung der Roheinnahme bleiben dann die vom abnehmenden Veranstalter übernommenen, nachgewiesenen Kosten unberücksichtigt, soweit diese nicht den angemessenen Umfang übersteigen. Der Abzug dieser Kosten kann in Form einer zwischen der GEMA und dem Theater vereinbarten Pauschale vorgenommen werden.

Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Bühnenwerken des Sprechtheaters

4. Nicht zu den Roheinnahmen gehören nicht im Theater verbleibende durchlaufende Posten. Solche durchlaufenden Posten sind Beträge, die im Zusammenhang mit dem Kauf von Theaterkarten vom Besucher gezahlt werden, aber bei Dritten verbleiben oder an diese weitergereicht werden. Hierzu gehören die AVA-Zuschläge für die Bayerische Versorgungskammer, Abgaben für den öffentlichen Nahverkehr, sowie spezielle bei Dritten verbleibende Verkaufsgebühren. Nicht zu den durchlaufenden Posten nach Satz 1 zählen EDV-Vertriebskosten nach Ziffer 6 sowie jedwede Umlage von Eigenkosten des Theaters und Beträge, die vom Theater an Dritte gezahlt werden und theatertypische Eigenkosten ersetzen.
5. Ebenso nicht zu den Roheinnahmen gehören die von Besuchern für Garderobe und Programmhefte bzw. Theaterzettel zu zahlenden Beträge, soweit sie nicht im Eintrittspreis enthalten sind. Sind diese im Eintrittspreis enthalten, dürfen sie von der Roheinnahme abgezogen werden, wenn sie im Einzelnen belegt werden und insgesamt 20 vom Hundert des sich für die jeweilige Vorstellung errechnenden Durchschnittskartenpreises nicht übersteigen. Übersteigen die genannten, in den Eintrittspreis eingerechneten Beträge den Prozentsatz von 20 vom Hundert, gilt der diesen Prozentsatz übersteigende Betrag als Teil der Roheinnahme.
6. Als EDV-Vertriebskosten kann das Theater von der Roheinnahme je verkaufter Theaterkarte pauschal 0,30 Euro bzw., soweit es sich um ein überwiegend nicht öffentlich finanziertes Privattheater handelt, 1,50 Euro abziehen, höchstens jedoch 10 vom Hundert des sich für die jeweilige Vorstellung errechnenden Durchschnittspreises.

5. Einreichung von Musikfolgen

Gemäß § 42 Absatz 2 Satz 1 VGG sind Veranstalter von Live-Musik verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Musikfolge) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bleibt hiervon unberührt.

www.gema.de